

Satzung der Stadt Kronach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

-Friedhofsgebührensatzung- Änderungssatzung vom 02.07.2018

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Kronach folgende

Satzung Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Kronach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
- (2) Die fortlaufenden Gebühren (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) werden mehrjährig erhoben.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1)	Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
	a) ein Familiengrab	20,00 €
	b) ein Kindergrab	15,00 €
	c) ein Urnengrab	25,00 €
	d) ein mit Hecken umfriedetes Grab	30,00 €
	e) Grüfte	75,00 €
	f) Urnenwiesengrab	35,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Gebühr für Leichenträger	
	a) bei Durchführungen von gesondert beauftragten Arbeiten pro angefangene Stunde	-entfällt-
	b) für Dienstleistungen zur Bestattungsorganisation pro Bestattung	10,00 €
(2)	¹ Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	
	a) Aufbewahrung der Leiche	150,00 €
	b) Aufbewahrung der Urne	50,00 €
	c) Aufbewahrung der Leiche und anschl. der Urne	200,00 €
	² Mit Vollendung des vierten Tages wird für die Aufbewahrung der Leiche ein Zuschlag von 30,00 € für jeden weiteren Tag erhoben.	
(3)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle	230,00 €
(4)	¹ Gebühr für die Aushebung eines Grabes	
	a) Grabaushub bei Kindern bis zu 8 Jahren	437,60 €
	b) Grabaushub bei Personen über 8 Jahren	497,10 €
	c) Grabaushub bei einer Urne	288,85 €
	² Diese Gebühr schließt noch ein: Versenkung des Sarges oder der Urne, Einfüllen des Grabes und Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zur Grabstätte.	
(5)	Gebühr für das Reinigen einer Gruft	50,00 €
(6)	Gebühr für die Genehmigung zur Urnenbeisetzung in der städt. Gruft	20,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) ¹Umbettung innerhalb eines Friedhofes
- a) von Leichen bei Kindern bis zu 8 Jahren 530,00 €
 - b) von Leichen bei Personen über 8 Jahren 720,00 €
 - c) bei Urnen 340,00 €

²Diese Gebühr schließt in sich ein: Aushebung und Einfüllen des alten und neuen Grabes, Überführung der Leiche oder Urne zur neuen Grabstätte, nicht aber die Kosten eines neuen Sarges, wenn er zur Umbettung notwendig ist.

- (2) ¹Ausgrabung und Überführung nach auswärts
- a) von Leichen bei Kindern bis zu 8 Jahren 300,00 €
 - b) von Leichen bei Personen über 8 Jahren 400,00 €
 - c) bei Urnen 200,00 €

²Diese Gebühr schließt in sich ein: Aushebung und Einfüllen des Grabes, Umbettung in den neuen Sarg, nicht aber die Kosten eines neuen Sarges.

- (3) ¹Ausgrabung zur Vornahme einer Sektion
- a) von Leichen bei Kindern bis zu 8 Jahren 500,00 €
 - b) von Leichen bei Personen über 8 Jahren 700,00 €

²Diese Gebühr schließt in sich ein: Aushebung des Grabes, Herausnahme der Leiche, Hilfe beim Transport vom und zum Grab, Wiederbeisetzung und Einfüllen des Grabes, nicht aber die Kosten eines neuen Sarges, wenn er zum Transport oder zur Wiederbeisetzung notwendig wird, sowie die Sicherung des Friedhofes zur Einhaltung der Hygienevorschriften.

- (4) Bei Dienstleistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 4 gilt für Dienstleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ein Zuschlag von 25 % der festzusetzenden Gebühr.

- (5) Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung (§ 26 BS) 15,00 €

- (6) Gebühr für die Bescheinigung der Annahme einer Urne oder Leiche 15,00 €

- (7) Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BS zur Errichtung oder Änderung eines Grabdenkmales, Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen 15,00 bis 150,00 €

- (8) Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Entfernung einer Grabanlage vor Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 19 BS) 30,00 €

- (9) - entfällt -

- (10) Verwaltungsgebühr 55,00 €

- (11) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, aber im Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen nach §1 Abs. 1 dieser Satzung entstehen können, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Kronach vom 30.11.2010 außer Kraft.


Kronach, 18.07.2018
STADT KRONACH


Wolfgang Beiergrößen
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im
Amtsblatt des Landkreises Kronach
Nr. 25 vom 23.07.2018 amtlich
bekanntgemacht.

Kronach, 01.08.2018


Wolfgang Beiergrößen
Erster Bürgermeister

